

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit dem Coronavirus im kirchlichen Leben der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg - Hinweise zur Durchführung von Bestattungen -

1. Bestattungswesen als öffentliche Aufgabe

Die Durchführung von Bestattungen ist eine öffentliche Aufgabe zur Gefahrenabwehr. Deswegen ist die Erfüllung dieser Aufgabe trotz der aktuellen Gefahrenlage von besonderer Bedeutung. Sie ist auch unter eingeschränkten Bedingungen sicherzustellen. Beispielhaft verweisen wir an dieser Stelle auf § 9 Abs. 2 Nds. BestattG, wonach Leichen innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert sein sollen.

Um dies zu gewährleisten, empfehlen wir im Hinblick auf mögliche zukünftige Entwicklungen die Kontaktaufnahme mit der Kommune, in deren Bereich der Friedhofsträger liegt. Erstansprechpartner hierfür sind zunächst die Ordnungsämter. Inhaltlich kann es um einfache praktische Fragen gehen, wie z. B. die Übermittlung von Sterbeurkunden bei einer Ausgangssperre, aber auch um schwerwiegende Punkte, wie mögliche Ausnahmegenehmigungen von einer Ausgangssperre.

Bei der Aufrechterhaltung dieser Aufgabe durch die Friedhofsverwaltungen ist in den Büroräumen kein Besucherverkehr zuzulassen. Alle Angelegenheiten sind telefonisch, per E-Mail und durch Brief zu bearbeiten. Friedhofsbegehungen sind nur mit Einzelpersonen unter Beachtung der Abstandsregeln zulässig.

2. Ablauf einer Trauerfeier

- a) Neben dem Verbot von allen Zusammenkünften in Kirchen und von allen öffentlichen Veranstaltungen (*Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte vom 17.3.2020*) gilt aktuell auch ein Kontaktverbot in der Öffentlichkeit für Zusammenkünfte und Ansammlungen von mehr als zwei Personen (*Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen vom 22.3.2020*). Hiervon ausgenommen ist die Teilnahme an Beerdigungen, jedoch nur im engsten Familienkreis.
- b) **Der Begriff des „engsten Familienkreises“ ist ein sog. unbestimmter Rechtsbegriff und auszulegen. Bei der Auslegung ist folgendes zu beachten:**
 - Von den Bestimmungen zu Zusammenkünften in der Öffentlichkeit sind Angehörige und Personen, die in einem Haushalt zusammenleben, ausgenommen.
 - Die neue Regelung ist eine Verschärfung der vorherigen Regelung, wonach Versammlungen in der Öffentlichkeit max. zehn Personen umfassen durften. Insofern ist davon auszugehen, dass die künftig zulässige Anzahl eher unter zehn liegen wird.
 - **Vor dem Hintergrund, dass eine sehr neue und sehr dynamische Situation vorliegt, ist es schwierig, eine konkrete Teilnehmerzahl zu nennen, die auch in naher Zukunft noch Bestand haben wird. Da die entscheidenden Stellen bei der Auslegung des Rechtsbegriffes die Ordnungsbehörden der Kommunen sind, ist es auch hier sinnvoll, wenn sich die Friedhofsträger mit den jeweils zuständigen Ordnungsämtern abstimmen.** Zweckmäßigerweise sollten sich die Ordnungsämter dazu auch mit den zuständigen Polizeidienststellen verständigen.

- Um die Personenzahl bei Bestattungen möglichst gering zu halten, ist der organisatorische Ablauf zu optimieren.
 - > Der Sarg kann z. B. bereits vor der Trauerfeier über dem Grab aufgebahrt werden und erst nach der Feier in das Grab abgesenkt werden. Damit kommen die Sargträger nicht mit der Trauergemeinde in Berührung.
 - > Die Trauergemeinde kann schon im Vorfeld der Bestattung schriftlich auf den Ablauf der Trauerfeier und die Begleitregelungen hingewiesen werden.
 - > **Die Bestatter haben als Bindeglied zu den Hinterbliebenen hinsichtlich des Umfangs der Trauerfeier eine zentrale Rolle. Ihnen obliegt es, die Angehörigen darauf hinzuweisen, dass die Trauergemeinde so klein wie möglich sein muss.** Soweit mit einer Trauergemeinde von mehr als zehn Personen zu rechnen ist, ist der Friedhofsträger zu informieren. Gegebenenfalls ist das Ordnungsamt einzuschalten.
- Neben der Anzahl der Personen sind auch Verhaltensregeln von Bedeutung, um das Risiko von Infektionen zu minimieren:
 - > Auf den Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m bei Personen, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, ist hinzuweisen. Besondere Trauersituationen sind allerdings zu berücksichtigen.
 - > Bei Personen, die an einer Krankheit mit Erkältungssymptomen leiden, ist auf einen noch größeren Abstand zur Trauergesellschaft hinzuwirken.
 - > Die Teilnehmer sind zu ersuchen, vom Händeschütteln beim Kondolieren abzu- sehen. Weitere Verhaltensregelungen können sich je nach Einzelfall oder Entwicklung der Epidemie ergeben.
- c) **Nach einer Mitteilung des Robert-Koch-Institutes ist nicht ausgeschlossen, dass ein Leichnam noch einige Zeit nach dem Eintritt des Todes weiter infektiös ist. Dies betrifft nicht nur Personen, die als Folge einer Corona-Infektion verstorben sind, es kann auch Personen betreffen, die unerkannt infiziert waren und aus anderen Gründen verstorben sind. Aus diesem Grund dürfen alle Särge, sobald sie in den Bereich eines Friedhofsträgers gelangt sind, nicht mehr geöffnet werden. Für alle Fälle, in denen keine direkte Infektion nachgewiesen ist, ist während der aktuellen Gefahrenlage § 44 Abs. 4 Satz 2 Friedhofsgesetz analog anzuwenden. [Eingefügt am 27.3.2020]**
- d) Die Teilnahme an Trauerfeiern in geschlossenen Räumen – auch in Bestattungsinstituten – ist Pfarrern und Pfarrerinnen untersagt.
- e) Für die Angehörigen von verstorbenen Gemeindegliedern kann es hilfreich sein, das Angebot zu machen, nach dem Abklingen der Epidemie noch einen Gottesdienst in einem größeren Kreis zum Andenken an die verstorbene Person anzubieten.

3. **Entwicklung der Rechtslage**

Bei der Bekämpfung der Epidemie handelt es sich um einen dynamischen Prozess mit sich schnell ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen. Überprüfen Sie deshalb täglich auf der Homepage Ihres Landkreises, Ihrer Stadt oder der Landesregierung, ob neue Allgemeinverfügungen oder ähnliche Bestimmungen erlassen wurden oder ob bestehende Regelungen abgeändert worden sind. **Alle diese Bestimmungen sind zwingend zu beachten.**

4. **Zugang zum Friedhof**

Grundsätzlich sollte der Zugang zum Friedhof den Friedhofsbesuchern nach den allgemeinen Regeln auch weiterhin ermöglicht werden. Soweit die Gefahren- oder Rechtslage dies erfordert, ist es aber nach § 11 Abs. 2 FhG auch möglich, das Betreten des Friedhofes aus besonderem Anlass ganz oder teilweise zu untersagen.